



# English Setter Club Deutschland e. V.

– Sitz Rheine , Amtsgericht Steinfurt, Vereinsregister-Nr. 20560–

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)  
und über diesen in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)  
sowie Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV)

## ZUCHTORDNUNG

### Inhalt

- § 1 Allgemeine Richtlinien
- § 2 Zuchttauglichkeit und Zuchtzulassung
- § 3 Zuchtverwendung und Haltung der Hunde
- § 4 Deckakt
- § 5 Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen
- § 6 Zucht und Zuchtüberwachung
- § 7 Züchter und Züchterrecht
- § 9 Zwingernamen und Zwingerschutz
- § 10 Ahnentafel
- § 11 Gebühren
- § 12 Ordnungsvorschriften/Sanktionen
- § 13 Übergeordnete Richtlinien
- § 14 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeine Richtlinien

Der English Setter Club Deutschland e. V. hat sich die Aufgabe (vgl. § 2.1 der Satzung des ESCD) gestellt:

1. Die Reinzucht des English Setters nach dem von der FCI anerkannten Standard des Mutterlandes (Standard des Britischen Kennel-Clubs) zu fördern,
2. die typischen jagdlichen Eigenschaften der Rasse zu erhalten und züchterisch zu pflegen sowie

3. auf Prüfungen und Zuchtschauen die Hunde zu ermitteln, die aufgrund ihrer jagdlichen Leistungen, ihres Formwertes und ihres Wesens erwarten lassen, dass ihre guten Anlagen in hohem Maße an ihre Nachkommen weitergegeben werden.

### § 2 Zuchttauglichkeit und Zuchtzulassung

1. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden.
2. Zur Zucht zugelassen sind alle English Setter, die
  - 2.1. in einem vom VDH, respektive FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind,
  - 2.2. einen Mindestformwert „gut“ haben, wenn der Zuchtpartner einen Mindestformwert „sehr gut“ hat. Die Formwertnoten müssen auf einer von der FCI oder dem VDH geschützten CAC- oder CACIB-Zuchtschau unter einem anerkannten Spezialzuchtrichter des In- oder Auslandes, in der Offenen-, Zwischen- oder Gebrauchshundeklasse nach vollendetem 15. Lebensmonat erworben sein;
  - 2.3. die Mindestprüfungsanforderungen erfüllt haben, d. h.
    - 2.3.1. eine Platzierung in den Preisklassen „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ beim Internationalen Derby Solo des ESCD
    - 2.3.2. oder eine Platzierung auf einer der nachfolgend genannten

Leistungsprüfungen bei einem bei der FCI anerkannten Verein für Britische Vorstehhunde im In- oder Ausland erlangt haben. Folgende Prüfungen werden - soweit sie im ausrichtenden Verein für Britische Vorstehhunde als Leistungsprüfung angesehen werden und das Vorstehen auf Federwild geprüft wird - anerkannt:

- Internationales Derby Paar
- Alterssuche/Frühjahrsparsuche
- Field Trial Solo und Paar
- Große Suche
- sowie alle Jagdsuchen.

- 2.4. im Alter von mindestens einem Jahr röntgenologisch auf HD untersucht und mit „normal“ oder „fast normal“ (A oder B) bewertet werden. Bei ausländischen Hunden gelten insoweit jeweils die Bestimmungen des jeweiligen Landes.
- 2.4.1. Anerkannt werden Röntgenaufnahmen von niedergelassenen Tierärzten oder tierärztlichen Kliniken.
- 2.4.2. Das erforderliche Formblatt wird nach Anforderung beim Zuchtwart dem Hundeeigentümer zugesandt. Die Kosten der HD-Auswertung gehen zu Lasten des Eigentümers am Röntgentag. Nicht-Mitglieder zahlen die dreifache Gebühr.
- 2.4.3. Dem Röntgen-Tierarzt sind HD-Formblatt und Ahnentafel vorzulegen. Der Hund muss vor der Untersuchung ausreichend bis zur Muskeler schlaffung sediert werden. Auf der Ahnentafel bestätigt der Tierarzt die HD-Aufnahme. Das ausgefüllte Formblatt wird vom Tierarzt zusammen mit der Röntgenaufnahme zur Auswertung an die HD-Zentrale des ESCD weitergeleitet.
- 2.4.4. Die HD-Zentrale beurteilt die Aufnahme schnellstmöglich und sendet sie zusammen mit dem Befund an den Zuchtwart. Der Zuchtwart registriert den Befund für den Club und veröffentlicht ihn im Organ des Clubs (derzeit Vereinsheft). Die Röntgenaufnahme wird fünf Jahre aufbewahrt. Falls der Hundebesitzer innerhalb eines Monats keinen Einspruch erhebt (siehe Ziffer 2.4.5), kann der Befund vom Zuchtwart in die Ahnentafel eingetragen werden.
- 2.4.5. Gegen das Ergebnis der HD-Zentrale kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Befundes beim Zuchtwart Einspruch eingelegt werden.

Hiernach wird folgendes Einspruchsverfahren durchgeführt: Bevor ein Obergutachten angefordert wird, muss sich der Hundeeigentümer gegenüber dem Zuchtwart damit einverstanden erklären, dass das Obergutachten als abschließender endgültiger Befund gilt. Daraufhin muss sich der Hundeeigentümer an die Tierklinik einer Universität wenden. Dort werden zwei Röntgenaufnahmen angefertigt, und zwar in Position eins mit gestreckten und in Position zwei mit gebeugten Hindergliedmaßen. Die Aufnahmen sind dann an den Zuchtwart zu leiten, der die Aufnahmen an den Obergutachter weiterleitet. Der vom Obergutachter festgestellte Befund ist verbindlich.

- 2.4.6. Der Röntgentierarzt muss die Aufnahme wie folgt kennzeichnen bevor er sie zur Zentrale schickt:
- Datum, Chip-Nummer und gegebenenfalls Tätö-Nummer, Zuchtbuch-Nummer, Name des Hundes, Name des Besitzers. Die Kennzeichnung muss fälschungssicher sein.
- 2.4.7. Ein einmal begonnenes HD-Verfahren muss bis zur Beurteilung durchgeführt werden.

- 2.5. den Alterbestimmungen entsprechen: Hündin und Rüde müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Deckakt) den 18. Lebensmonat vollendet haben. Die Hündin darf bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur

Zucht genutzt werden. Zuchthündinnen können wegen ihres Alters eine Ausnahmegenehmigung zum Decken erhalten, dieses jedoch nur bis zu 5 Monaten nach ihrem 8. Geburtstag. Decktag ist Stichtag. Dem schriftlichen Antrag muss eine tierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Hündin beigefügt sein. Die übrigen Bedingungen der ESCD-Zuchtordnung müssen erfüllt sein.

- 2.6. und vollzahnig sind; bis zu zwei Prämolaren dürfen fehlen, wenn der Zuchtpartner vollzahnig ist.
- 2.7. Unabhängig von vorstehenden Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen sind zur Zucht nicht zugelassen alle English Setter mit zuchtausschließenden Fehlern, wie:

angeborene Taubheit, Blindheit, Kryptochismus, Monorchismus, Albinismus, Hasenscharte, Spaltrachen, Knickrute, Vor- und Rückbeißer, Ektropium, Entropium oder mit anderen angeborenen oder erkennbaren Missbildungen oder Krankheiten, die vererbt werden.

### § 3 Zuchtverwendung und Haltung der Zuchthunde

- 3.1. Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) sind nicht gestattet.
- 3.2. Ausländische English Setter-Rüden können als Zuchtpartner für zuchttaugliche Hündinnen eingesetzt werden, wenn sie in ihrem Heimtland die Zuchttauglichkeit erreicht haben. Die Bedingungen der §§ 2.1, 2.2 und 2.3 dieser Zuchtordnung müssen erfüllt sein. Es sollten nur HD-freie (A oder B) Rüden zur Zucht eingesetzt werden.
- 3.3. Eine Hündin darf innerhalb von zwei Kalenderjahren nur zwei Würfe haben. Wurde eine Hündin zweimal hintereinander belegt, so ist eine Schonzeit von 12 Monaten einzuhalten. Für Rüden gibt es keine Beschränkungen.
- 3.4. Nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde, Aufzucht der Würfe in ungeeigneten Räumen (z. B. schlecht belüftete Kellerräume oder Wohnungen ohne garantierten täglichen Auslauf im Freien) ist als zuchtschädigend untersagt. Für guten menschlichen Kontakt der Welpen ist zu sorgen.
- 3.5. Importtiere

Für Importhunde gelten, mit Ausnahme tragender Hündinnen, die gleichen Bestimmungen wie für in Deutschland gezüchtete Hunde. Ausländische HD-Zeugnisse von offiziell anerkannten Auswertungsstellen werden anerkannt. Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im DESZ eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäß zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

- 3.6. Zuwiderhandlungen in den vorgenannten Fällen sind schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung im Sinne von § 7.3.2.1 der Satzung des English Setter Clubs Deutschland e.V. und als solche zu ahnden.

### § 4 Deckakt

- 4.1. Hündinnenbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hündin während einer Hitze nicht von zwei verschiedenen Rüden – auch nicht derselben Rasse – gedeckt wird. Tritt

dieser Fall dennoch ein, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

- 4.2. Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtwart, die nur bei Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.

### § 5 Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

- 5.1. Unabhängig von der Stärke des Wurfes sind unter Beachtung des Tierschutzgesetzes nicht lebensfähige oder missgebildete Welpen einzuschläfern. Totgeborene, verendete oder getötete Welpen sind mit Angabe des Tötungsgrundes bei der Wurfmeldung mit anzugeben.
- 5.2. Die Welpen sind ab einem Alter von 7 Wochen mit einem Identitätsschip zu versehen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 5.3. Der Zuchtwart nimmt die Wurfabnahme vor. Mutterhündin oder Welpen müssen vollkommen gesund sein. Im Zwinger darf keine ansteckende Krankheit herrschen. Im Bedarfsfall kann der Zuchtwart die Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens verlangen und die Wurfabnahme bis zu dessen Vorliegen hinausschieben.

Der Zuchtwart hat die Möglichkeit, die Wurfabnahme von geeigneten Personen durchführen zu lassen. Geeignet können sein: Tierärzte, Züchter des ESCD sowie Züchter anderer Zuchtvereine Britischer Vorstehhunde.

- 5.4. Der Zuchtwart oder sein Beauftragter hat das Recht, unangemeldet in Gegenwart des Züchters, den Zwinger zu besichtigen. Der Züchter hat für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu sorgen.
- 5.5. Die Welpen dürfen vom Züchter erst nach Vollendung der achten Lebenswoche nach Wurfabnahme, Kennzeichnung und erster Schutzimpfung (Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose) abgegeben werden. Bei der Übergabe eines Welpen muss nach Möglichkeit dem neuen Besitzer die Ahnentafel des ESCD ausgehändigt werden. Wenn dies noch nicht möglich ist, ist dies unverzüglich nachzuholen.

### § 6 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

- 6.1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung und der Förderung der Zucht. Für die in ihr festgelegten Aufgaben setzt der ESCD sein zuständiges Vorstandsmitglied für Zuchtwesen (Zuchtwart) ein. In der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtwart an die Zuchtordnung gebunden.
- 6.2. Er hat die Aufgabe, die Züchter zu beraten und sie anzuhalten, keine zuchtschädigenden Paarungen vorzunehmen.
- 6.3. Der Zuchtwart kann Teilaufgaben an andere Mitglieder des ESCD, die er für geeignet hält, delegieren. Diese haben die Aufgabe zu erfüllen gemäß §§ 5.2 und 5.3.
- 6.4. Der Zuchtwart führt das clubinterne Zuchtbuch und hat regelmäßig über die gemeldeten Würfe und andere Zuchtangelegenheiten zu berichten.

### § 7 Züchter und Zuchtrecht

- 7.1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens, jedoch nur dann, wenn er während des Belegens, der Trächtigkeit und während der ersten acht Lebenswochen der Welpen den tatsächlichen Gewahrsam über die Zuchthündin und die Welpen hat. Beim Verkauf einer belegten Hündin geht das Zuchtrecht auf den neuen

Eigentümer über, die Nachzucht führt seinen Zwingernamen. In diesem Fall ist der Zuchtwart innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen.

- 7.2. Die Zuchtmiete bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zuchtwart und zwar vor Belegen der Hündin unter Vorlage eines schriftlichen Vertrages.
- 7.3. Der Züchter und der Eigentümer des Deckrüden sind zur Einhaltung der Zuchtordnung gleichermaßen verpflichtet.

### § 8 Eintragung in das Zuchtbuch

- 8.1. Das Zuchtbuch ist eine Einrichtung des ESCD. Es wird vom Zuchtwart oder einem im Einvernehmen mit dem Vorstand von ihm bestimmten Zuchtbuchführer verwaltet. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die Zuchtordnung einzuhalten.
- 8.2. Eintragungsberechtigt sind alle ES, deren beide Eltern in einem vom VDH bzw. der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- 8.3. Die Züchter im ESCD haben alle English Setter-Würfe zur Eintragung im Zuchtbuch des ESCD anzumelden.
- 8.4. Für jeden Züchter muss ein Zwingername geschützt sein (siehe auch § 9 ZO).
- 8.5. Die Rufnamen aller Welpen des gleichen Wurfes müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. In einem neu eingerichteten Zwinger muss mit dem Buchstaben „A“ begonnen werden. Bei den folgenden Würfen ist in alphabetischer Reihenfolge fortzufahren, ganz gleich, aus welcher Hündin im Zwinger der Wurf stammt.
- 8.6. Der Rufname muss das Geschlecht des Hundes deutlich erkennen lassen und darf für einen Hund aus dem gleichen Zwinger nicht noch einmal verwendet werden. Zulässig sind alle deutschen und fremdsprachigen Namen.
- 8.7. Wird der Wurf geplant, so sind die folgenden Vorbereitungen für die Eintragung zu treffen:

i) Durch den Rüdenbesitzer:

- Bei Erstverwendung oder Import ist eine Kopie der Ahnentafel des Rüden dem Zuchtwart einzusenden.
- Schriftlicher Beleg an den Zuchtwart, dass der Rüde die Mindestanforderungen nach §§ 2.2, 2.3 und 2.4 der Zuchtordnung des ESCD erfüllt. Für ausländische Rüden müssen die Dokumente gemäß § 3.2 dieser Zuchtordnung vorgelegt werden.
- Diese Belege werden über den Züchter an den Zuchtwart weitergeleitet.

ii) Durch den Züchter:

- Anforderung des Deckscheins und des Wurfmeldeblattes beim Zuchtwart.
- Deckschein vollständig ausfüllen und innerhalb von 14 Tagen nach dem Deckakt zusammen mit den o. g. Unterlagen des Rüden an den Zuchtwart senden.

Es werden nur English Setter zur Zucht zugelassen, die vor dem Decktag eine Zuchttauglichkeitsbestätigung des ESCD nachweisen können. Dies gilt nicht für ausländische Deckrüden.

Um diese Bestätigung zu erhalten, sind folgende Unterlagen an das Zuchtwesen zu senden:

- a) Original-Ahnentafel,
- b) HD-Auswertung (Kopie),

c) Formwertnachweis (Kopie) und  
d) Prüfungsnachweis (Kopie).

- 8.8. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Wurftermin ist das vollständig ausgefüllte Wurfmeldeblatt sowie die Originalahnentafel der Hündin an den Zuchtwart zu senden.
- 8.9. Der Zuchtwart nimmt die Wurfabnahme vor oder veranlasst sie durch einen von ihm beauftragten Dritten. Er oder der Beauftragte erstellen einen Wurfabnahmebericht.
- 8.10. Der Zuchtwart stellt die Ahnentafeln für jeden Welpen nach evtl. Vervollständigung und Überprüfung der erforderlichen Unterlagen sowie Eintragung des Wurfes dem Züchter zu (evtl. per Nachnahme).
- 8.11. Der erste Eigentümerwechsel ist vom Züchter auf der Ahnentafel zu vermerken und durch Unterschrift des neuen Eigentümers zu bestätigen. Diesen Eigentümerwechsel muss der Züchter dem Zuchtwart mit Angabe der vollen Adresse des neuen Eigentümers schriftlich melden.
- 8.12. Einzeleintragung  
Ein Hund mit einem Abstammungsnachweis nach § 2.1 kann in das Zuchtbuch übernommen werden.

#### § 9 Zwingername und Zwingerschutz

- 9.1. Der Zwinger hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Er wird formlos vor dem ersten Wurf beantragt und über den ESCD durch den VDH geschützt (nationaler Zwingerschutz). Zusätzlich kann der Zwingername durch die FCI geschützt werden (internationaler Zwingerschutz). Dies ist ebenfalls formlos für den ESCD beim VDH zu beantragen.
- 9.2. Der Zwingername ist streng persönlich. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vertragliche Vereinbarung möglich. Bei Gemeinschaftszwingern wird nur ein Zwingername geschützt. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
- 9.3. Der Zwingerschutz erlischt mit Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben; während dieser Zeit können Erben und Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.
- 9.4. Vor der Erteilung des VDH-Zwingerschutzes muss der Zuchtwart oder der von ihm Beauftragte den Zwinger abnehmen und für geeignet erklären (schriftlicher Bericht an den Zuchtwart).

#### § 10 Ahnentafel

- 10.1. Die Ahnentafel ist ein Dokument und Eigentum des ESCD. Dieser kann Ahnentafeln bei Streitigkeiten über das Eigentums- bzw. Besitzrecht oder bei Tod des Hundes einziehen oder für ungültig erklären.
- 10.2. In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Prüfung der Beweise über den Verlust kann eine Zweitschrift ausgestellt werden.
- 10.3. Zusätzlich zur Abstammung werden Prüfungsergebnisse, Leistungszeichen, Titel und HD-Befunde mindestens in den ersten drei Generationen einer Ahnentafel eingetragen, wenn die entsprechenden Belege vorliegen.
- 10.4. Umschreibung einer Ahnentafel:

Hunde mit nicht von der FCI anerkannten Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern können eine Ahnentafel ausgestellt bekommen. Sie werden mit Zuchtsperre belegt und können nicht zur Zucht herangezogen werden.

- 10.5. In die Ahnentafeln der Hündinnen sind Wurfdaten und Wurfstärke einzutragen.

#### § 11 Gebühren

- 11.1. Für die Wurfeintragung und die Ahnentafel erhebt der ESCD für seine Mitglieder zur Zeit folgende Gebühren:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Deckschein und Wurfmeldeblatt   | 16,00 € |
| b) HD-Befundbogen plus Gutachten   | 25,00 € |
| c) HD-Obergutachten  | 70,00 € |
| d) Eintragung, Ahnentafel pro Welpen   | 16,00 € |
| e) Leistungsbuch   | 10,00 € |
| f) Umschreibung einer Ahnentafel   | 35,00 € |
| g) Duplikatsahnentafel   | 15,00 € |
| h) Zwingerschutz (national, international)<br>VDH-Satz zzgl. 50 % des Satzes als<br>Bearbeitungspauschale  | 15,00 € |
| i) Die Fahrtkosten des Zuchtwartes zur Wurfabnahme und evtl. Zwingerbesichtigung nach § 5.3 und 9.4 gehen zu Lasten des Züchters. Es gilt hierbei die Spesenordnung des ESCD in der aktuellen Fassung. |         |
- 11.2. Nichtmitglieder zahlen das Dreifache der Bearbeitungsgebühren.

#### § 12 Ordnungsvorschriften/Sanktionen

Verstöße gegen die ZO führen je nach Schweregrad zu entsprechenden Maßnahmen wie:

- Zuchtsperre
- Sperrung des Zwingernamens
- Ausschlussverfahren. (s. ESCD Satzung § 7.3.2.1).

Diese Maßnahmen werden durch den Vorstand entschieden und in den Clubnachrichten veröffentlicht.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Regelungen der Ziffern 8.3., 8.7., 8.8. und 8.9. können durch den Vorstand festgelegt werden:

1. Geldbußen bis 50.- € bei einem ersten und zweiten wiederholten Verstoß.
2. Geldbußen bis 300.- € bei Verstoß gegen mehrere der genannten Vorschriften oder wiederholten Verstößen (= mehr als zweimal).

#### § 13 Übergeordnete Richtlinien

Sofern Zuchtangelegenheiten nicht in dieser Zuchtordnung aufgeführt sind, kommen die Richtlinien der jeweils gültigen Ordnung des VDH bzw. FCI zur Anwendung.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Zuchtordnung des ESCD tritt nach Veröffentlichung am 01.08.2010 in Kraft.

Im Namen des Vorstands

Der Zuchtwart